

Tarifvereinbarung

Zwischen den unterzeichnenden Tarifvertragsparteien wird Folgendes vereinbart:

I. Lineare Erhöhung und Laufzeit

1. Der Gehaltstarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe vom 30. November 2019 wird bis einschließlich 31. August 2022 verlängert.

2. Der Gehaltstarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe vom 30. November 2019 wird wie folgt geändert:

a) Die Gehälter nach § 1, § 1a einschließlich der Tätigkeitszulagen nach § 6 MTV und die Verantwortungszulagen nach § 4 Ziff. 1 werden mit Wirkung ab 1. September 2022 um 3,0 % erhöht.

Mit Wirkung ab 1. September 2023 werden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Gehälter nach § 1, § 1a einschließlich der Tätigkeitszulagen nach § 6 MTV und die Verantwortungszulagen nach § 4 Ziff. 1 um 2,0 % erhöht.

b) § 5 erhält folgende neue Fassung:

„Der Gehaltstarifvertrag kann mit einmonatiger Frist zum Monatsende, erstmals zum 31. März 2024, die §§ 3 und 4 Ziff. 2 erstmals zum 31. Dezember 2022, gekündigt werden.“

3. Die Vergütungen für Auszubildende gemäß § 2 GTV werden mit Wirkung ab 1. September 2022 auf folgende Beträge erhöht:

im 1. Ausbildungsjahr	1.120 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.195 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.280 €

Mit Wirkung ab 1. September 2023 wird die Vergütung für Auszubildende auf folgende Beträge erhöht:

im 1. Ausbildungsjahr	1.170 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.245 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.330 €

II. Einmalzahlung für Angestellte/Auszubildende

Die Angestellten – nicht die Auszubildenden – erhalten mit dem Mai-Gehalt 2022 eine einmalige zusätzliche Zahlung in Höhe von 550 €. Teilzeitbeschäftigte und Angestellte, deren Arbeitsverhältnis in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis umgewandelt worden ist, erhalten die Einmalzahlung anteilig.

Die Angestellten – nicht die Auszubildenden – erhalten mit dem Mai-Gehalt 2023 eine einmalige zusätzliche Zahlung in Höhe von 500 €. Teilzeitbeschäftigte und Angestellte, deren Arbeitsverhältnis in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis umgewandelt worden ist, erhalten die Einmalzahlung anteilig.

Die Auszubildenden erhalten mit dem Mai-Gehalt 2022 eine einmalige zusätzliche Zahlung in Höhe von 300 € sowie mit dem Mai-Gehalt 2023 eine einmalige zusätzliche Zahlung in Höhe von 250 €. Auszubildende, die in Teilzeit ausgebildet werden, erhalten die Einmalzahlungen anteilig.

Die Einmalzahlungen werden nicht auf die Sonderzahlungen nach §§ 3 Ziff. 3 und 13 Ziff. 9 MTV angerechnet und sind bei deren Berechnung nicht zu berücksichtigen.

Voraussetzung für einen Anspruch auf die Einmalzahlung ist jedoch in jedem Fall, dass am 1. Mai 2022 bzw. 1. Mai 2023 Anspruch auf Bezüge gemäß § 3 Ziff. 2 MTV, auf Altersteilzeitvergütung oder auf Leistungen gemäß § 10 Ziff. 1 bis 3 MTV oder auf Leistungen für die Zeiten der Schutzfristen und Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz besteht.

III. Schichtzulage

Mit Wirkung ab 1. September 2022 erhält § 11 Ziff. 5 S. 1 MTV folgende Fassung:

„Angestellte, die regelmäßig in Wechselschicht arbeiten, erhalten eine monatliche Schichtzulage in Höhe von

206 € bei Zweischichtbetrieb und von
391 € bei Dreischichtbetrieb.“

Mit Wirkung ab 1. September 2023 erhält § 11 Ziff. 5 S. 1 MTV folgende Fassung:

„Angestellte, die regelmäßig in Wechselschicht arbeiten, erhalten eine monatliche Schichtzulage in Höhe von

210 € bei Zweischichtbetrieb und von
399 € bei Dreischichtbetrieb.“

IV. Mehrarbeitszuschläge bei Teilzeitbeschäftigten

§ 11 Ziff. 2 S. 1 MTV erhält mit Wirkung ab 1. Oktober 2022 folgende neue Fassung:

Mehrarbeit ist die über die regelmäßige Arbeitszeit i.S.v. Ziff. 1 Abs. 1 (bei Teilzeitbeschäftigten die individuelle Regelarbeitszeit) bzw. die durch Betriebsvereinbarung abweichend geregelte Arbeitszeit hinaus geleistete angeordnete Arbeit.

V. Verlängerung der Tarifvereinbarung über die Einführung einer Arbeitszeitflexibilisierung

Ziffer 6 der Tarifvereinbarung über die Einführung einer Arbeitszeitflexibilisierung für das private Versicherungsgewerbe vom 13. September 1995 erhält mit Wirkung ab 1. Oktober 2022 folgende neue Fassung:

„Die vorstehenden Regelungen gelten vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2024.

Sollten die Tarifvertragsparteien nicht bis zum 31. Dezember 2024 eine andere Regelung treffen, so gilt für alle Arbeitsverhältnisse, deren Arbeitszeit aufgrund dieser Tarifvereinbarung verlängert oder verkürzt worden ist, ab dem 1. Januar 2025 wieder die regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von § 11 MTV bei gleichzeitiger Rückanpassung der Bezüge.“

VI. Verlängerung des Tarifvertrags zur Verlängerung der Höchstüberlassungsdauer bei Arbeitnehmerüberlassung (TV AÜG extern)

§ 3 S. 2 TV AÜG extern erhält folgende neue Fassung:

Der Tarifvertrag gilt befristet bis zum **31.12.2024**.

VII. Übernahmeanspruch für Ausgebildete mit guten Leistungen (TVÜ)

1. In Satz 1 wird die Datumsangabe „30. Juni 2022“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.

2. Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

Der Rechtsanspruch wird auf Wahl des ausbildenden Unternehmens auch dadurch erfüllt, dass ein Unternehmen, welches mit dem ausbildenden Unternehmen zusammenarbeitet dem/der Auszubildenden ein Arbeitsvertragsangebot unterbreitet. Dieses Arbeitsvertragsangebot muss mindestens auf den Abschluss eines für 12 Monate befristeten Arbeitsverhältnisses gerichtet sein.

3. In den TVÜ wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich die Ausdehnung des Übernahmeanspruchs für Ausgebildete mit guten Leistungen (TVÜ) auf andere Ausbildungsberufe im kaufmännischen Bereich sowie im IT-Bereich zu erstrecken. Bis 31. Mai 2022 werden die aus Sicht der jeweiligen Tarifvertragspartei einzubeziehenden Ausbildungsberufe der anderen Seite mitgeteilt. Die zu verhandelnde Neuregelung soll zum 1. Juli 2022 in Kraft treten.

VIII. Altersteilzeitabkommen

1. In § 2 Abs. 9 ATzA wird der Passus „1. Januar 2023“ durch den Passus „1. Januar 2025“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 ATzA wird der Passus „31. Dezember 2022“ durch den Passus „31. Dezember 2024“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 2 S. 1 ATzA wird der Passus „1. Januar 2023“ durch den Passus „1. Januar 2025“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 2 S. 2 ATzA wird der Passus „1. Januar 2023“ durch den Passus „1. Januar 2025“ ersetzt.
5. In § 2 Abs. 9 ATzA-AD wird der Passus „1. Januar 2023“ durch den Passus „1. Januar 2025“ ersetzt.
6. In § 10 Abs. 1 ATzA-AD wird der Passus „31. Dezember 2022“ durch den Passus „31. Dezember 2024“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 2 S. 1 ATzA-AD wird der Passus „1. Januar 2023“ durch den Passus „1. Januar 2025“ ersetzt.
8. In § 10 Abs. 2 S. 2 ATzA-AD wird der Passus „1. Januar 2023“ durch den Passus „1. Januar 2025“ ersetzt.

IX. Verlängerung des Tarifvertrags zur Qualifizierung (TVQ)

In § 6 S. 2 TVQ wird der Passus „31.12.2022“ durch den Passus „31.12.2024“ ersetzt.

X. Verhandlungsverpflichtung

Die Parteien dieses Tarifvertrags verpflichten sich bis Mai 2023 Verhandlungen über das Thema *Rückkehranspruch von Teilzeit auf Vollzeit für Angestellte, die keine Brückenteilzeit gem. § 9 a TzBfG in Anspruch nehmen konnten* aufzunehmen.

XI. Maßregelungsverbot

Es gilt ein Maßregelungsverbot für die Vorbereitung, Durchführung und Teilnahme an Streik-, Warnstreik- und Protestaktionen der vertragsschließenden Gewerkschaft. Dies schließt die Rücknahme von bereits erfolgten Maßregelungen ein.

Die Tarifvertragsparteien haben das gemeinsame Verständnis, dass strafrechtlich relevante Verhaltensweisen selbstverständlich von diesem Maßregelungsverbot nicht erfasst sind.

XII. Aufnahme der Gehaltstarifverhandlungen

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich die Gehaltstarifverhandlungen für den nachfolgenden Gehaltstarifvertrag während der Laufzeit des gekündigten Gehaltstarifvertrags aufzunehmen.

Düsseldorf, den 2. April 2022

.....
Arbeitgeberverband der Versicherungs-
unternehmen in Deutschland e.V.

.....
Vereinte Dienstleistungsgesellschaft – ver.di